

**ALANUS HOCHSCHULE FÜR KUNST
UND GESELLSCHAFT** 

Fachbereich Wirtschaft

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaft, Gesellschaft und Innovation (Bachelor of Arts)

**Fachbereich Wirtschaft, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter
vom 31.07.2024**

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeiner Teil	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung.....	3
§ 3	Akademischer Grad.....	4
§ 4	Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System.....	4
§ 5	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss	5
§ 6	Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen; Annullierung; Prüfungstermine.....	7
§ 7	Prüfungsausschuss	7
§ 8	Prüfende und Beisitzende.....	8
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	9
§ 10	Versäumnis, Annullierung, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 11	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	12
II.	Prüfungsverfahren	14
§ 12	Art und Umfang der Bachelor-Prüfung	14
§ 13	weggefallen.....	14
§ 14	Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen	14
§ 15	Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit.....	16
§ 16	Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit	18
§ 17	Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen	19
§ 18	Wiederholung und Nicht-Bestehen der Bachelor-Arbeit; Fristen.....	19
§ 19	Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung.....	20
§ 20	Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen	20
§ 21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen	21
III.	Schlussbestimmungen	23
§ 22	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	23
§ 23	Einsichtnahme in die Prüfungsakten.....	23
§ 24	Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren	23
§ 25	Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	24
§ 26	Inkrafttreten	24

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaft, Gesellschaft, Innovation (Bachelor of Arts) im Fachbereich Wirtschaft der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter.
- (2) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung beschreibt die Zugangsvoraussetzungen sowie Ziele und Aufbau des Studiums. Sie enthält Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Bachelor-Prüfung und soll den Studierenden eine zielstrebige Planung und Gestaltung ihres Studiums ermöglichen, sodass einerseits die Regelstudienzeit eingehalten sowie andererseits ein angemessener Teil des Studiums nach eigenem Ermessen der Studierenden gestaltet werden kann. Die Studien- und Prüfungsordnung gibt damit eine Anleitung zur effektiven, eigenverantwortlichen Gestaltung des Studiums.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten bzw. die Basis für ein Masterstudium zu legen. Im Bachelor-Studiengang Wirtschaft, Gesellschaft, Innovation sollen die Studierenden einen interdisziplinären Einblick in die Fächer der Betriebswirtschaftslehre und der Soziologie erhalten und dazu befähigt werden, in verschiedenen Berufszweigen der Wirtschaft, in Non-Profit-Organisationen und in Institutionen der Zivilgesellschaft zu arbeiten bzw. zu forschen. Der Studiengang erhält seine besondere Ausrichtung durch einen fachlichen Fokus auf betriebliche und gesellschaftliche Innovationsprozesse, Verzahnungen mit dem künstlerischen Angebot der Hochschule und dem Studium Generale sowie Maßnahmen der Persönlichkeitsbildung.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
 1. über die Kernkompetenzen der wirtschafts- und gesellschaftswissenschaftlichen Fächer und das notwendige anwendungsbezogene Grundlagenkönnen verfügen, sodass sie sie in einem breiten und sich ständig wandelnden Berufsfeld nutzen können;
 2. das erworbene Wissen kritisch einordnen, bewerten und vermitteln können und die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblicken;
 3. neben den fachlichen ökonomischen und soziologischen Kernkompetenzen methodische und soziale Kompetenzen erworben haben, die es ihnen erlauben, das Können flexibel in der Berufspraxis anzuwenden;
 4. über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihr Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbstständig fortzusetzen;
 5. die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens beherrschen;
 6. eine methodische und soziale Persönlichkeitsentwicklung vollzogen haben, die es ihnen ermöglicht, in ökonomischen, sozialen und kulturellen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren;

7. im integrativen Kontext Wirtschaft, Kunst und Gesellschaft zu denken vermögen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Arts, abgekürzt: B. A.

§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalte des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer des Bachelor-Studiums Wirtschaft, Gesellschaft, Innovation beträgt einschließlich der Bachelor-Arbeit sechs Semester.
- (2) Im ersten Studienjahr bauen die Studierenden ihr ökonomisches und soziologisches Grundwissen fundiert und anwendungsorientiert auf. Bereits ab dem zweiten Semester entwickeln die Studierenden ihre individuellen Stärken durch Wahlmodule. Im zweiten Studienjahr vertiefen und erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Kernbereichen. Im dritten Studienjahr entfalten die Studierenden ihre Persönlichkeit weiter und lernen, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf unterschiedlichen Gebieten miteinander in Beziehung zu setzen und ganzheitlich anzuwenden. Im sechsten Semester wenden sie bei der Bachelor-Arbeit das Gelernte mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig an.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel sieben Leistungspunkte. Je Leistungspunkt ist eine studentische Arbeitsbelastung von 25 Stunden vorgesehen. Für jedes Modul mit Ausnahme des Moduls Bachelor-Arbeit ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, in der Regel als Modulabschlussprüfung; für das Modul Bachelor-Arbeit sind eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen und die Bachelor-Arbeit zu präsentieren.
- (4) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte. Davon entfallen
 - a. 90 Leistungspunkte auf die fachwissenschaftlichen Pflichtmodule gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 1,
 - b. 28 Leistungspunkte auf die Wahlmodule gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 2,
 - c. 18 Leistungspunkte auf die Kunstmodule gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 3,
 - d. 18 Leistungspunkte auf die Studium Generale Module gemäß Absatz 5 Satz 1 Nr. 4,
 - e. 6 Leistungspunkte auf das wissenschaftliche Seminar,
 - f. 6 Leistungspunkte auf die wissenschaftliche Forschungswerkstatt, sowie
 - g. 14 Leistungspunkte auf das Modul Bachelor-Arbeit, wobei von diesen 14 Leistungspunkten 12 Leistungspunkte auf die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit entfallen und 2 Leistungspunkte auf die Präsentation der Bachelor-Arbeit gemäß § 16 Absatz 1 (Vortrag und Kolloquium).
- (5) Im Rahmen des Studiums sind folgende Studienleistungen zu erbringen:
 1. die 14 Module aus dem Bereich der fachwissenschaftlichen Pflichtfächer,

2. 4 beliebige Module aus dem Bereich der Wahlfächer,
 3. 4 Module aus dem Bereich Kunst,
 4. 2 Module aus dem Bereich Studium Generale,
 5. das wissenschaftliche Seminar,
 6. die wissenschaftliche Forschungswerkstatt sowie
 7. das Modul Bachelor-Arbeit gemäß § 15 Absatz 2.
- (6) Weitere Informationen zu den Studieninhalten der Module und zur zeitlichen Gliederung des Studiums enthält das Modulhandbuch des Bachelor-Studiengangs Wirtschaft, Gesellschaft, Innovation (Bachelor of Arts) in der jeweils gültigen Fassung. Das Modulhandbuch kann für wahlweise zu belegende Module jeweils festlegen, dass diese nur ab einer bestimmten Mindestanzahl von Teilnehmern angeboten werden.
- (7) Die Modulsprache ist Deutsch und/oder Englisch.
- (8) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Vorgaben des Modulhandbuchs einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen; Zulassungsausschuss

- (1) Zum Studium der Wirtschaft, Gesellschaft, Innovation mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) kann zugelassen werden, wer
- a. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt oder
 - b. die Zugangsvoraussetzungen auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung nach § 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt oder
 - c. die Zugangsvoraussetzungen auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit nach § 3 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt oder
 - d. die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an Zugangsprüfungen nach § 4 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfüllt und an der Hochschulzugangsprüfung nach § 6 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgreich teilgenommen hat oder
 - e. die Fachhochschulreife besitzt und in einer Hochschulzugangsprüfung gemäß § 41 Abs. 11 KunstHG ihre bzw. seine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweist oder
 - f. die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz erfüllt.
- (2) Werden die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 nicht erfüllt, besteht die Teilnahmemöglichkeit an einer Hochschulzugangsprüfung. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier

Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens dreißig und höchstens sechzig Minuten Dauer. Im Rahmen der Prüfung werden Textverständnis, schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen sowie gymnasiale Mathematikkenntnisse geprüft. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind. Eine einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist innerhalb von drei Monaten möglich.

- (3) Die Studierenden haben ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache, soweit es sich nicht um ihre oder seine Muttersprache handelt, nachzuweisen. Zum Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse haben die Studierenden durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen, dass sie die englische Sprache auf dem standardisierten Sprachniveau B2 beherrschen. Die Form des Nachweises über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache ist dem Dokument „Deutsche Sprachkenntnisse für die Zulassung zum Studium an der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft“ zu entnehmen.
- (4) Die Bewerbung für den Studiengang ist jederzeit möglich und soll online über die Homepage der Hochschule mit den dort geforderten Unterlagen spätestens bis zum Beginn des Semesters erfolgen, in dem das Studium aufgenommen werden soll. Das Studium kann jeweils zum Herbstsemester oder zum Frühjahrssemester begonnen werden.
- (5) weggefallen
- (6) Voraussetzung für die ordnungsgemäße Aufnahme des Studiums ist die Immatrikulation an der Alanus Hochschule.
- (7) Über die Zulassung von Bewerbern und Bewerberinnen entscheidet ein von der Fachbereichsleitung eingesetzter Zulassungsausschuss. Dieser besteht aus mindestens vier Professorinnen oder Professoren und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs als ständigen Mitgliedern. Er kann weitere Mitglieder des Fachbereichs, Absolventinnen oder Absolventen sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Partnerunternehmen des Fachbereichs als vorübergehende Mitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Der Zulassungsausschuss legt über die in Absatz 1 bis 6 genannten Anforderungen weitere Kriterien für die Zulassung zum Studium fest. Der Zulassungsentcheidung dürfen leistungs- und motivationsbezogene Kriterien zu Grunde gelegt werden. Eine gegebenenfalls bestehende Benachteiligung Behinderter und chronisch Kranker ist dabei angemessen ausgleichend zu berücksichtigen.
- (9) Der Zulassungsausschuss entscheidet anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie eines mündlichen Auswahlgesprächs, das mindestens ein ständiges oder ein vorübergehendes Mitglied nach Absatz 7 Satz 3 des Zulassungsausschusses mit der Bewerberin oder dem Bewerber führen. Bewerberinnen oder Bewerber, die auf Grund ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen nicht hinreichend geeignet erscheinen, kann der Zulassungsausschuss die Zulassung ohne ein mündliches Auswahlgespräch versagen. Eine ablehnende Entscheidung ist gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber zu begründen.

§ 6 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen; Annullierung; Prüfungstermine

- (1) Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Anmeldetermine und Abmeldefristen (Rücktritt ohne Angabe von Gründen) zu den Prüfungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder studienbegleitenden Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Anmeldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch eine entsprechende Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.
- (3a) Die Anmeldung zu einer studienbegleitenden Prüfung ist abzulehnen, wenn
 1. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die/der Studierende die Bachelor-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die/der Studierende sich in demselben Prüfungsverfahren oder in einem Prüfungsverfahren einer nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studienrichtung befindet oder
 4. die/der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Studienbegleitende Prüfungen können nur an Terminen abgelegt werden, zu denen sie angeboten werden. Es bleibt dem Fachbereich vorbehalten, einzelne Studierendengruppen nach sachlichen Kriterien zu bestimmten Terminen zuzulassen bzw. davon auszuschließen. Solche Sondertermine werden insbesondere für Anerkennungsprüfungen als Auflage nach § 11 Absatz 5 Satz 3 und Wiederholungsprüfungen nach § 17 Absatz 1 angeboten. Sondertermine können auf Antrag beim Prüfungsausschuss auch für Studierende geöffnet bzw. angeboten werden, die nur noch eine studienbegleitende Prüfung ausstehen haben, um ihr Studium in der Regelstudienzeit abschließen zu können. Bei Sonderterminen kann von der im Modulhandbuch aufgeführten Prüfungsform abgewichen werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor als Vorsitzendem, vier weiteren Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Lehrkräfte für be-

sondere Aufgaben und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden sowie Beisitzenden wirkt es nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 1. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden gemäß Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfenden des Fachbereichs. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die Bewertung ihrer Bachelor-Arbeit zwei Prüfende (Gutachtende) vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 7 Absatz 8 entsprechend.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (3) Zur Bewertung von benoteten Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note	zu verwenden für
1,0 1,3 (sehr gut)	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3 2,7 3,0 (befriedigend)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,3 3,7 (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0 5,0 (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Das Notenschema ist nur anwendbar auf Modulabschlussprüfungen, die benotet werden. Prüfungsleistungen, die ohne Noten beurteilt werden, werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Ohne Note beurteilt werden die vier Module aus dem Bereich Kunst gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 3 und die wissenschaftliche Forschungswerkstatt gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ sind. Im ersten Fall errechnet sich die Note der Prüfung aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen. Bei Noten, die nicht dem Schema in Absatz 3 entsprechen, wird zu Gunsten der oder des Studierenden abgerundet, soweit dem keine anderweitigen Regelungen in dieser Ordnung entgegenstehen. Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Abschlussnote lautet:

Note	bei einem Durchschnitt
sehr gut	bis einschließlich 1,5
gut	von 1,6 bis einschließlich 2,5
befriedigend	von 2,6 bis einschließlich 3,5

ausreichend	von 3,6 bis einschließlich 4,0
-------------	--------------------------------

(5) Deutsche Noten werden gemäß Absatz 6 und 7 gegebenenfalls durch eine relative Note entsprechend der ECTS Bewertungsskala ergänzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

Note	zu verwenden für
A (excellent)	die besten 10%
B (very good)	die nächsten 25%
C (good)	die nächsten 30%
D (satisfactory)	die nächsten 25%
E (sufficient)	die übrigen 10%

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

Note	Bedeutung
FX (fail)	nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können
F (fail)	nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

- (6) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (7) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), auf Antrag der/des Studierenden ausgewiesen werden.

§ 10 Versäumnis, Annullierung, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftigen Grund
1. zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehen Frist nicht durchführt,
 4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr bzw. ihm oder der bzw. dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (2) Die für eine Annullierung (Rücktritt oder Versäumnis) gegebenenfalls geltend gemachten triftigen Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schrift-

lich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei Leistungseinschränkungen – beispielsweise durch Krankheit – ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein ausführliches ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr bzw. ihm oder der bzw. dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (3a) Besteht bei einer Prüfungsleistung ein begründeter Verdacht auf den Einsatz unerlaubter Hilfsmittel oder unzulässige Inanspruchnahme von Hilfe durch Dritte, so können die Prüfenden zur Überprüfung dieses Verdachts eine mündliche Befragung anordnen. Im Fall einer Gruppenprüfung können die Prüflinge, auf deren Leistung oder Leistungen sich der Verdacht bezieht, nach Entscheidung der Prüfenden jeweils einzeln oder als Gruppe der Befragung unterzogen werden. Die Befragung darf sich nur auf die Inhalte der ursprünglichen Prüfung beziehen. Wird der Verdacht durch die Befragung bestätigt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von der/dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr/ihm aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Abmahnung durch die Prüfende oder den Prüfenden oder die Aufsichtführende oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr bzw. ihm oder der bzw. dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wird dies der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes, schriftlich mitgeteilt und begründet. Die oder der Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung durch schriftlich begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin für die Wiederholung der Prüfungsleistung anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß Absatz 3 bis 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Prüfenden und Aufsichtführenden bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß Absatz 3 bis 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Prüfenden und Aufsichtführenden der/dem Stu-

dierenden das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.

- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß Absatz 6 und 7 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit von Beschwerde und Widerspruch gemäß § 33 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch eine beeidigte Übersetzerin/einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule sowie in Studiengängen anderer Hochschulen werden auf Antrag angerechnet, sofern nicht wesentliche Unterschiede zwischen den dort erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten sowie denjenigen, die im Rahmen dieses Studienganges an der Alanus Hochschule erlangt werden sollen, bestehen. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an der entsprechenden Institution erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch nicht bestandene sowie endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Bei Nichtanrechnung liegt die Begründungspflicht bei dem zuständigen Fachbereich der Alanus Hochschule.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede sind dann gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem Studiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern es sind eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (4) Werden benotete Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind oder eine plausible Umrechnung möglich ist – entsprechend zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Auf Antrag sind sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen (gemäß § 55a Kunsthochschulgesetz NRW) von der Hochschule bis zu einem Umfang von höchstens 50% auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen anzurechnen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeitsprüfung wird durch den Fachbereich in einem

einheitlichen Verfahren vorgenommen. Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II. Prüfungsverfahren

§ 12 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich zusammen aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungen nach § 14,
 2. der Bachelor-Arbeit mit schriftlicher Ausarbeitung sowie Vortrag und Kolloquium nach §§ 15 und 16.

Art und Umfang der jeweiligen Modulprüfung regelt das Modulhandbuch.

- (2) Die Studierenden können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. In die Errechnung von Durchschnittsnoten und die Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 13 weggefallen

§ 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine studienbegleitende Prüfung soll in der Regel spätestens innerhalb desjenigen Semesters abgelegt werden, in dem die letzte Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls stattfindet.
- (3) Die Prüfenden geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform gemäß dem Modulhandbuch bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 1. Klausur
 2. mündliche Prüfung
 3. Seminararbeit
 4. Portfolio
 5. hochschulöffentliche Ausstellung, Aufführung oder Präsentation.
- (5) In einer Klausur weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets Probleme erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Klausuren werden von mindestens einer/einem Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1 bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen.

- (6) Durch mündliche Prüfungen weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einer oder einem Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1 in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß § 8 Absatz 1 als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Studierende bzw. jeden Studierenden in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem Studierenden in der Regel im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Durch eine Seminararbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine Aufgabenstellung durchdringen und deren Bearbeitung darstellen kann. Die Seminararbeit kann als Gruppenarbeit durchgeführt werden und dient dann auch dem Nachweis der Fähigkeit zur zweckmäßigen Organisation des Arbeitsprozesses innerhalb der Gruppe. Sie umfasst in schriftlicher, mündlicher oder schriftlicher und mündlicher Form, möglicherweise gegliedert in mehrere Arbeitsabschnitte, eine systematische Darstellung und Erläuterung des betreffenden Problems sowie eine auf die Planung, Durchführung und Ergebnisse bezogene Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge. §15 Absatz 13 ist entsprechend anzuwenden. Die Festlegung der Problemstellung und die Bewertung der Seminararbeit erfolgen durch eine Prüfende oder einen Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1; diese oder dieser legt auch Umfang und Bearbeitungsdauer der Arbeit fest.
- (8) Ein Portfolio umfasst:
 1. eine systematische Zusammenstellung von Unterlagen, Materialien, Dokumenten, Produkten o. ä. zu einem Thema, die das Ergebnis eines Lern- bzw. Entwicklungsprozesses sowie den entsprechenden Kompetenzerwerb der oder des Studierenden dokumentiert,
 2. eine auf diese Zusammenstellung bezogene schriftliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge.Nach Entscheidung der oder des Modulverantwortlichen kann zusätzlich zu der schriftlichen Reflexion eine auf die in Satz 1 Nr. 1 genannte Zusammenstellung bezogene mündliche systematische Reflexion unter Einbeziehung wissenschaftlicher Bezüge gefordert werden, wobei die Dauer der mündlichen Reflexion mindestens 15 und höchstens 30 Minuten beträgt. Fordert die oder der Modulverantwortliche eine zusätzliche mündliche systematische Reflexion, so hat sie oder er dies zu Beginn des Moduls anzukündigen.

Das Portfolio wird von einer oder einem Prüfenden gemäß § 8 Absatz 1 innerhalb von sechs Wochen bewertet.
- (9) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (10) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage

ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (11) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist in der Regel auf bis zu fünf Studierende begrenzt.
- (12) Die Prüfungssprache ist Deutsch oder, sofern die oder der Prüfende dies festlegt und zu Beginn des Moduls bekannt gibt, Englisch. Abweichend hiervon können Prüfende und zu prüfende Studierende einvernehmlich eine Prüfungssprache festlegen.

§ 15 Bachelor-Arbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Mit der Bachelor-Arbeit zeigt die oder der Studierende, dass sie oder er die Kernbereiche des Studiums beherrscht, einen ausgewählten Aspekt methodisch eigenständig bearbeiten, anschaulich vermitteln und schriftlich dokumentieren kann. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, zu bearbeiten. Reproduktion und Reflexion der erlernten Inhalte und Fähigkeiten unter Einbeziehung eigenständiger Forschungsansätze sind Ziel dieser Arbeit. Sie ist im Rahmen des in § 16 genannten Verfahrens zu verteidigen.
- (2) Die Prüfungsleistung Bachelor-Arbeit besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Bachelor-Arbeit in Form eines Vortrags mit anschließendem Kolloquium gemäß § 16 Absatz 1 bis 4. § 14 Absatz 12 gilt entsprechend.
- (3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird in der Regel im 5. Semester ausgegeben. Die Bachelor-Arbeit soll im 6. Semester abgeschlossen sein.
- (4) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass die oder der Studierende bereits mindestens 100 Leistungspunkte, darunter die 6 Leistungspunkte der wissenschaftlichen Forschungswerkstatt, durch studienbegleitende Prüfungen erworben hat.
- (5) Mit Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. Die Bachelor-Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor des Fachbereichs Wirtschaft ausgegeben und betreut werden; die oder der Betreuende ist in diesem Fall zugleich Erstprüferin oder Erstprüfer. Das Thema kann auch von anderen zur Prüfung Befugten gemäß § 8 Absatz 1 festgelegt, ausgegeben und betreut werden. In diesem Fall muss die oder der zweite Prüfende eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs sein.

- (6) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Bachelor-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dieser Antrag auf Zulassung entspricht der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Bachelor-Arbeit entnommen werden soll,
 2. ein Vorschlag zum voraussichtlichen Beginn der Bearbeitungszeit sowie zum sich daraus ergebenden Abgabetermin gemäß Absatz 10,
 3. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit,
 4. Prüfvorschläge sowie
 5. der Nachweis über die entrichtete Prüfungsgebühr oder das Einverständnis zum Einzug der Gebühr im Lastschriftverfahren.
- (7) Das Thema wird von der oder dem Betreuenden und der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu prüfenden Studierenden ausgegeben. Der Tag der Themenausgabe entspricht dem Beginn des Bearbeitungszeitraums. Thema, Beginn des Bearbeitungszeitraums und der sich daraus ergebende Abgabetermin sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Auf Antrag gewährleistet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der oder dem Studierenden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beantragung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit ein Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben wird. Das Thema soll spätestens am Ende des fünften Fachsemesters ausgegeben werden. Die Ausgabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (9) Ein Rücktritt von der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (10) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 16 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (11) Nach Beginn der Bearbeitungszeit kann das Thema im Rahmen des Themenbereichs in Absprache mit den Prüfenden angepasst werden.
- (12) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Eine Abweichung von der in Absatz 10 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur bei Leistungseinschränkungen gemäß § 10 Absatz 2 oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz möglich. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Leistungseinschränkung, in diesem Fall aber maximal um sechs Wochen, bzw. um die Dauer der Mutterschutzfristen. Sonderfälle (z.B. Todesfall in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Leistungseinschränkung oder im Falle von Mutterschutzfristen auf Wunsch der Kandidatin freiwillig abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen.
- (13) Bei Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig

verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate eindeutig kenntlich gemacht hat. Die oder der Studierende hat sich zudem damit einverstanden zu erklären, dass die Arbeit mit Hilfe eines Plagiats-erkennungsdienstes auf enthaltene Plagiate überprüft wird. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde.

- (14) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form sowie in zweifacher Ausfertigung als Papierfassung dem Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Präsentation und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) In der Präsentation ihrer oder seiner Bachelor-Arbeit hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ihre oder seine Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zu Grunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation der Bachelor-Arbeit besteht aus einem Vortrag der oder des Studierenden, der in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert, und einem auf das Thema der Bachelor-Arbeit bezogenen Kolloquium, das in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten dauert.
- (2) Der Termin der Präsentation der Bachelor-Arbeit ist der oder dem Studierenden zeitnah nach Einreichung der schriftlichen Ausfertigung der Bachelor-Arbeit mitzuteilen, spätestens jedoch sechs Wochen nach der Einreichung. Zu diesem Zeitpunkt erhält die oder der Studierende eine Vorabbewertung über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit. Gemäß Absatz 8 entfällt bei Nicht-Bestehen der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit die Präsentation der Bachelor-Arbeit.
- (3) Zwischen Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit und Präsentation der Bachelor-Arbeit sollen nicht mehr als drei Monate vergehen. Auf Antrag gewährleistet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der oder dem Studierenden spätestens nach drei Monaten ein zeitnaher Präsentationstermin zugewiesen wird, sodass die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Zur Präsentation der Bachelor-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Partnerunternehmen zugelassen, soweit die oder der Studierende nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation der Bachelor-Arbeit können die oder der Erst- und Zweitprüfende die übrigen Zuhörenden von der weiteren Präsentation ausschließen.
- (5) Die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit wird von jeder oder jedem der beiden bestellten Prüfenden separat bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der von der oder dem Erstprüfenden vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von der oder dem Erst- bzw. Zweitprü-

fenden größer als zwei Noten (2,0), muss eine dritte oder ein dritter, vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfende oder ein bestellter Prüfender hinzugezogen werden; diese oder dieser entscheidet über die endgültige Note im Rahmen der bereits vergebenen Noten.

- (6) Die Präsentation der Bachelor-Arbeit wird von den beiden bzw. im Falle von Absatz 5 Satz 4 von den drei bestellten Prüfenden jeweils separat bewertet. Die Note für die Präsentation der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der Prüfenden. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der von der oder dem Erstprüfenden vergebenen Note liegt.
- (7) Erst- und Zweitprüfende sollen sowohl die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit als auch die Präsentation der Bachelor-Arbeit bewerten. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung aller Beteiligten ein Prüfendenwechsel zwischen der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit und der Bewertung der Präsentation der Bachelor-Arbeit erfolgen. Im Falle eines Erstprüfendenwechsels wird automatisch die oder der Zweitprüfende der schriftlichen Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit zur oder zum Erstprüfenden der Präsentation der Bachelor-Arbeit bestellt. Ein Wechsel beider Prüfenden ist ausgeschlossen.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit als auch die Präsentation der Bachelor-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll spätestens zwei Wochen nach der Präsentation der Bachelor-Arbeit erfolgt sein.
- (9) Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit und der einfach gewichteten Note der Präsentation der Bachelor-Arbeit. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 9 Absatz 3 enthalten ist, so ist die am nächsten liegende Note festzusetzen; liegt die Note exakt zwischen zwei möglichen Noten, so wird zu Gunsten der oder des Studierenden abgerundet.

§ 17 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen), die nicht bestanden sind, können dreimal wiederholt werden.
- (2) Bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die in Satz 1 enthaltene Regelung hinzuweisen.
- (3) Wird die dritte Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, so ist diese endgültig nicht bestanden.

§ 18 Wiederholung und Nicht-Bestehen der Bachelor-Arbeit; Fristen

- (1) Wurde die Präsentation der Bachelor-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung der Präsentation der Bachelor-Arbeit nicht bestanden, so ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden.

- (2) Wurde die schriftliche Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden; die Bachelor-Arbeit ist dann insgesamt nicht bestanden.
- (3) Ist die Bachelor-Arbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Bachelor-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Bachelor-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 15 Absatz 9 und der Rückgabe des Themas gemäß § 15 Absatz 12 sind jeweils nur dann zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (4) Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 19 Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Bachelor-Arbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die benoteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note für die Bachelor-Arbeit. Die Gewichtungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie für die Bachelor-Arbeit berechnen sich als der Anteilssatz, den die auf die jeweiligen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. auf die Bachelor-Arbeit entfallenden Leistungspunkte an der Summe aller in diese Berechnung einfließenden Leistungspunkte ausmachen. In die Berechnung nach Satz 2 fließen Leistungspunkte der gemäß §9 Absatz 3 Satz 4 ohne Note beurteilten Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkte von gemäß §11 Absatz 4 Satz 2 ohne Übernahme der Note anerkannten Prüfungen nicht ein.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,5, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

- (1) Kann eine Studierende oder ein Studierender wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltend machen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von §10 Absatz 2.
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach §10 Absatz 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus §§ 17 und 18 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzre-

gelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

- (3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 15 Abs. 10 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die oder der Studierende erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.
- (5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist grundsätzlich einer Krankheit des erziehenden Elternteils gemäß §§ 10 Abs. 2 und 15 Abs. 12 gleichzustellen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und den in ihnen erzielten Noten bzw. dem Vermerk „bestanden“, die Gesamtnote sowie die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsit-

zenden des Prüfungsausschusses und der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter zu unterzeichnen.

- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 4 und 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss eines Prüfungstermins wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine in diesem Prüfungstermin erbrachten schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach Notenbekanntgabe zu stellen. Der Fachbereich bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Dabei angefertigte Kopien oder Ablichtungen der Prüfungsleistungen, der darauf bezogenen Gutachten und Korrekturen der Prüfenden sowie der Prüfungsprotokolle dürfen von den Studierenden nur zur Überprüfung der Prüfungsbewertung verwendet werden. Eine Verbreitung der hergestellten Vervielfältigungsstücke ist nicht zulässig.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Prüfungsausschusses. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann bei der Rektorin oder dem Rektor der Alanus Hochschule Widerspruch eingelegt werden.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und Prüfungsfristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2024 in Kraft.